

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 314 - 316

Allgemeine Gütergemeinschaft. Haftung für Schulden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

den ursprünglichen Partheien betraf, zu verfahren. Die Intervenienten suchten gegen das Urtheil II. Instanz die Revision nach und baten primär um Wiederherstellung des erstrichterl. Erkenntnisses, eventuell um interlokutorische Entscheidung im Bezug auf die Cession.

Diese Revision wurde durch Beschluß vom 5. Dez. 1842 in der Erwägung für formell zulässig erachtet, weil das zweitrichterliche Urtheil dem Wesen nach eine Definitiv-Entscheidung über den Suzidentpunkt im Betreff der Sachlegitimation des Cessionars enthielt.

DASt. Nr. 675^{39/40}.

4.

Allgemeine Gütergemeinschaft. Haftung für Schulden.

Bei der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft wird das Rechtsverhältniß während der Ehe durch den Grundsatz bestimmt, daß das beiderseitige zugebrachte Vermögen der Ehegatten, sowie das während der Ehe erworbene, ohne Rücksicht, von welchem Ehegatten es herkommt, gleich behandelt wird und in eine Masse zusammenfließt.

Mittermaier Grundf. d. gem. deutsch. Privatrechts, §. 401, Ausg. VI.

Hieraus entsteht die nothwendige Folge, daß auch die Lasten, Ausgaben und Schulden der Regel nach unter den Ehegatten gemeinschaftlich sind, und bezüglich der Schulden gilt, so fern nicht durch Partikulargesetze besondere Ausnahmen oder Modifikationen ausdrücklich gemacht sind, der Grundsatz, daß das in der Gemeinschaft vereinigte Vermögen für alle Schulden hafte, ohne Unterschied, ob sie vor oder während der Ehe, und von welchem der beiden Ehegatten kontrahirt wurden, wobei jedoch bezüglich der von der Ehefrau während der Ehe gemachten Schulden mit Hinsicht auf ihre Stellung beschränktere Rücksichten eintreten.

Mittermaier, §. 402. Hofacker, pr.

jur. civ. rom.-german. §. 460. Danz, deutsch. Privatr. Bd. VI, §. 606, S. 403¹⁾.

Hiemit stimmt namentlich Baron Kreittmayr überein, welcher in den Ann. zum bayr. Landr. Th. I, Kap. 6, §. 33, Nr. 3 mit ausdrücklichen Worten sagt: „in communione bonorum generali haftet jedes (der Ehegatten) in solidum für alle Schulden ohne Unterschied, ob dieselben in Ansehung der gemeinschaftlichen Güter und pro bono vel utilitate communi oder sonst vor oder während der Ehe gemacht worden sind.“

Hiernach relevirt der Umstand nichts, daß eine Schuld vom Manne ohne Mitwirkung oder Zustimmung der Frau kontrahirt wurde, denn es ist ein allgemein angenommener Grundsatz, daß dem Ehemann, als Haupt der Familie, die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens zusteht.

Mittermaier, §. 401. Danz, S. 406—7, Kreittmayr l. c. ad §. 32, Nr. 4.

Es kann daher der Ehemann auch allein auf gültige Weise Schulden kontrahiren, wofür das gemeinschaftliche Vermögen zu haften hat.

Danz, S. 408 u. 413.

Eine besondere Einwilligung der Ehefrau hiezu ist nicht erforderlich, wenn es die Partikulargesetze nicht speziell verordnen.

Munde, deutsch. Privatr. §. 606.

Es kommt demnach nichts darauf an, ob die Schuld von dem Ehemann heimlich oder mit Vorwissen der Ehefrau gemacht wurde.

Mittermaier, §. 402²⁾.

Eben so wenig kommt der Umstand in Betrachtung, ob die kontrahirte Schuld zum Nutzen der

1) S. auch Lange v. d. Gemeinsh. d. Güter unter den teutschen Eheleuten. Sptst. VII, §. 15, S. 195 ff. u. Klöntrup v. d. Gütergemeinschaft, Abschn. IV, §. 8, S. 136 ff.

2) S. auch Klöntrup S. 136 u. §. 9, S. 141.

Gemeinschaft verwendet wurde, wie von **Leyser** in med. Pand. sp. 184 u. 185, ingleichen von **Lauterbach** in Diss. de aere alieno in societate conjugali contracto solvendo §. 17 u. 18 angenommen wird, welche Schriftsteller der Meinung sind, daß bezüglich der von einem Ehegatten während der Ehe einseitig kontrahirten Schulden die Grundsätze von der Societät zur Anwendung zu bringen seyen, und auch in den Ann. zum bayer. Landr. I. c. §. 32, Nr. 4 wird gesagt, daß beide Gattungen der Gemeinschaft, sowohl generalis als particularis nach den allg. Gesellschaftsregeln beurtheilt werden. Allein abgesehen davon, daß **B. Kreittmayr** aus dieser Bemerkung nicht diese Folgerung ziehen wollte³⁾, wie sich aus der oben allegirten Stelle der Anmerkungen zu §. 33, Nr. 3 klar ergibt, so finden die Grundsätze der röm. Societät auf das deutschrechtliche Institut der ehelichen allg. Gütergemeinschaft ohnehin keine passende Anwendung.

Klöntrup, v. d. Gemeinsch. der Güter unter Eheleuten, Abschn. IV, §. 8, S. 137 und Abschn. I, §. 1. **Runde**, deutsches eheliches Güterrecht, §. 64, S. 152.

Hier entscheidet, nach **Mittermaier** §. 402, S. 364 das Mundium des Ehemannes, und die Beschränkung auf sog. Socialschulden würde eben so sehr dem historischen Grunde, als dem Zwecke der Ausbildung des Instituts der allg. Gütergemeinschaft, welcher in dem Kredit besteht, widerstreiten; indem sich die Gläubiger um Veranlassung und Verwendung des Kreditirten nicht bekümmern können. Daher darf auch die Frau bei keiner Schuld zum Beweise zugelassen werden, daß solche

³⁾ Nämlich, daß die Schuld den andern Ehegatten nur alsdann verbinde, wenn sie zum Zweck oder Nutzen der ehelichen Gesellschaft gemacht resp. verwendet wurde.